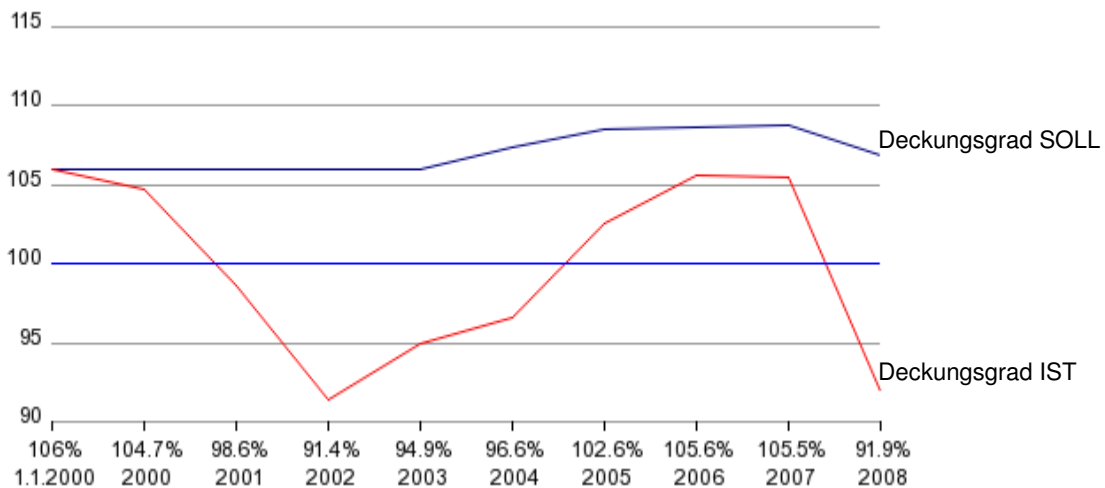


**Anfrage Omlin Marcel und Mit. über den Deckungsgrad der LUPK (A 444).
Eröffnet: 7. April 2009 Finanzdepartement****Antwort Regierungsrat:***1. Wie hoch ist der derzeitige Deckungsgrad der LUPK?*

Der Deckungsgrad lag am 31. Dezember 2008 bei 91,9 Prozent. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Deckungsgrades der LUPK seit dem 1. Januar 2000 bis Ende 2008 auf (Quelle: LUPK).

*2. Wie beurteilt die Regierung das Risiko einer Unterdeckung?*

Die LUPK hat strukturelle Probleme, weil die Umwandlungssätze zu hoch sind und die LUPK somit bei jeder Pensionierung namhafte Verluste macht (2008: pro Pensionierung Verlust von durchschnittlich 27'400 Fr.). Sie hat weiter konjunkturelle Probleme, die in erster Linie auf die aktuelle Krise der Finanzmärkte zurückzuführen sind. Ende 2008 wies die LUPK deshalb einen Deckungsgrad von 91,9 Prozent, das heisst eine Unterdeckung aus. Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben hat der Experte Sanierungsmassnahmen sehr empfohlen und die Aufsichtsbehörde hat von der LUPK die Einleitung von Sanierungsmassnahmen gefordert.

Wir wollen die Unterdeckung der LUPK baldmöglichst beheben, weshalb wir die Sanierung der LUPK rasch an die Hand nehmen wollen. Damit soll sich die finanzielle Situation der LUPK baldmöglichst wieder stabilisieren. Aus diesem Grund werden wir - gestützt auf den Bericht des Vorstandes der LUPK vom 31. März 2009 - eine Vorlage verabschiedet, mit der die strukturellen und die konjunkturellen Probleme der LUPK behoben werden sollen und zu der sich nun alle betroffenen und interessierten Kreise im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens bis Ende Juli 2009 äussern können.

3. Mit welchen Massnahmen will die Geschäftsführung der LUPK dieser Unterdeckung entgegenwirken?

Der Vorstand der LUPK hat uns gestützt auf § 49 Absatz 3 der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse vom 11. Mai 1999 (VoLUPK; SRL Nr. 131) am 31. März einen Bericht und Anträge für eine Änderung der VoLUPK unterbreitet. In diesem Bericht schlägt der Vorstand der LUPK einerseits Lösungen für die strukturellen und andererseits Lösungen für die konjunkturellen Probleme der LUPK vor. Die strukturellen Probleme sollen einerseits mit einer Senkung der Umwandlungssätze und mit einer neuen Staffelung der Umwandlungssätze, der Altersgutschriften und der Beiträge behoben werden. Die konjunkturellen Probleme hingegen sollen mit einer Sanierung beziehungsweise mit Sanierungsbeiträgen behoben werden. Für die Sanierung der LUPK schlägt der Vorstand der LUPK vor, ab 2010 von den Arbeitnehmenden einen Beitrag von 1 Prozent der versicherten Besoldung und von den Arbeitgebern einen Beitrag von 2 Prozent der versicherten Besoldung zu verlangen. Diese Beiträge sollen solange erhoben werden, bis der Deckungsgrad wieder bei 100 Prozent liegt. Die Rentnerinnen und Rentner können an der Sanierung nicht direkt beteiligt werden, da das Bundesrecht dies ausschliesst (Art. 65d Abs. 3b BVG). Sie sollen aber im Sinn der Opfersymmetrie bis zum Erreichen eines Deckungsgrades von 100 Prozent auf weitere Teuerungszulagen auf den Renten verzichten. Der Vorstand der LUPK hat zudem darauf hingewiesen, dass die Altersguthaben der aktiven Versicherten während der Zeit der Sanierung wohl mit einem tieferen als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst werden müssten.

Wir sind grundsätzlich einverstanden mit den vom Vorstand der LUPK vorgeschlagenen Massnahmen. Einzig bei den Sanierungsbeiträgen schlagen wir in der Vernehmlassungsvorlage eine andere Lösung vor. Die aktiven Mitglieder sollen 2010 einen Sanierungsbeitrag von 0,5 Prozent und ab 2011 einen Sanierungsbeitrag von 1 Prozent der versicherten Besoldung leisten. Die Arbeitgeber hingegen sollen ab 2010 einen Sanierungsbeitrag von einem Prozent und ab 2011 einen Sanierungsbeitrag von 2 Prozent der versicherten Besoldung bezahlen. Diese Sanierungsbeiträge werden solange erhoben, als der Deckungsgrad unter 100 Prozent liegt.

4. Wie beurteilt die Regierung die mittel- bis langfristige Entwicklung der LUPK?

Wir sind gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde und dem Experten der Ansicht, dass einerseits mit der Sanierung der LUPK die konjunkturellen und andererseits mit einer Senkung der Umwandlungssätze und einer neuen Staffelung der Umwandlungssätze, der Altersgutschriften und der Beiträge die strukturellen Probleme der LUPK im Sinn der Vernehmlassungsvorlage angegangen werden müssen. Diese Massnahmen sollen in erster Linie der langfristigen finanziellen Sicherung der LUPK dienen.

Würden wir jetzt keine Massnahmen zur Lösung sowohl der strukturellen als auch der konjunkturellen Probleme ergreifen, würde sich die finanzielle Lage der LUPK weiter verschlechtern. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass sich die Finanzmärkte schnell und vollständig erholen werden. Eine spätere Sanierung würde noch schwieriger. Dies umso mehr, als die Zahl der (an einer Sanierung nicht beteiligten) pensionierten Mitglieder im Verhältnis zu den aktiven Versicherten immer grösser wird.

5. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage will die Regierung, sollte der "worst case" eintreten, die LUPK sanieren?

Die rechtlichen Grundlagen für eine Sanierung finden sich einerseits im BVG und andererseits in der dazugehörigen Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV2; SR 831.441.1).

Gemäss Artikel 65 Absatz 1 BVG müssen die Vorsorgeeinrichtungen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz von Artikel 65 Absatz 1 BVG ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen des BVG bei Fälligkeit erbracht werden können (Art. 65 Abs. 2 BVG) und die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben (Artikel 65c Abs. 1 BVG). Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung müssen auf einer reglementarischen Grundlage beruhen und der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung Rechnung tragen. Sie müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben (Art. 65d Abs. 2 BVG). Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Vorsorgeeinrichtung während der Dauer der Unterdeckung vom Arbeitgeber und von den Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer (Art. 65d Abs. 3a BVG). Die Vorsorgeeinrichtung kann auch von den Rentnerinnen und Rentnern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen im Alter, Tod oder Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Auf Versicherungsleistungen, welche über die Leistungen der obligatorischen Vorsorge hinausgehen, darf er nur dann erhoben werden, wenn eine entsprechende reglementarische Grundlage vorhanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet (Art. 65d Abs. 3b BVG). Sofern sich die Massnahmen gemäss Artikel 65d Absatz 3 BVG als ungenügend erweisen, kann die Vorsorgeeinrichtung den Mindestzinssatz während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0,5 Prozent betragen (Art. 65 Abs. 4 BVG). Gemäss Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2; SR 831.441.1) besteht dann eine Unterdeckung, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.

Im Übrigen kann der Vorstand auch Sanierungsmassnahmen wie zum Beispiel eine Minderverzinsung der Altersguthaben beschliessen (vgl. Art. 65 Abs. 4 BVG i.V.m. § 48 Unterabs. h VoLUPK).

Luzern, 12. Mai 2009 / RRB-Nr. 573